

Amtsblatt

Nummer 6
82. Jahrgang
Montag, 2. Februar 2026

Bekanntmachung über die vorläufige Außervollzugsetzung des Bebauungsplanes der Stadt Regensburg Nr. 195 „Südlich der Kremser Straße“, am 27.02.2025 als Satzung beschlossen, bekannt gemacht mit Amtsblatt vom 5. Mai 2025 (Nr. 19, 81. Jahrgang)

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet der ehemaligen Südzucker-Schlammteiche südlich der Kremser Straße, nördlich der Autobahn A 3, östlich der Max-Planck-Straße und der Werner-Heisenberg-Straße, westlich des Ortsteils Irl und befindet sich im Osten der Stadt Regensburg im Stadtteil 10 Ostenviertel.

Entsprechend § 47 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991, zuletzt geändert durch

Art. 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9) wird nachstehend die Ziffer I. der Entscheidungsformel des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 20. Januar 2026 in der Normenkontrollsache „Bebauungsplan Nr. 195 „Südlich der Kremser Straße““ (hier: Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO) mit dem Aktenzeichen 15 NE 25.1274 bekannt gemacht:

„Der am 5. Mai 2025 bekannt gemachte Bebauungsplan Nr. 195 „Südlich der Kremser Straße“ der Antragsgegnerin wird bis zur Entscheidung in der Hauptsache außer Vollzug gesetzt.“

Die Hauptsache wird unter dem Aktenzeichen 15 N 25.875 beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof geführt.

Regensburg, 26.01.2026

STADT REGensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des ZMS für das Jahr 2026

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für

das Jahr 2026 wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 1/2026 vom

15. Januar 2026, Seite 19 und 20, amtlich bekannt gemacht.

Einladung
zur Jahreshauptversammlung
der Jagdgenossenschaft Regensburg-Graß
im Gasthaus Schlegl in Graß
am **Mittwoch, den 11. März 2026, 19.30 Uhr**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesung der Niederschrift
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer

6. Entlastung der Vorstandsschaft
7. Bericht des Jagdpächters
8. Verwendung des Jagdpachtschillings
9. Antrag des Jagdpächters zur Mitaufnahme eines zusätzlichen Jagdpächters

10. Verschiedenes

Regensburg, 20. Januar 2026

gez. Harald Staudinger, Jagdvorsteher

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats in der Stadt Regensburg am 8. März 2026

Der Stadtwahlaußschuss hat für die Wahl des Stadtrats die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers	(Kennwort)
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e. V.	(CSU)
02	FREIE WÄHLER Bayern/Freie Wähler Regensburg e. V.	(FREIE WÄHLER/FWR)
03	Alternative für Deutschland	(AfD)
04	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
06	BRÜCKE – Ideen verbinden Menschen e. V.	(BRÜCKE)
07	Ökologisch-Demokratische Partei	(ÖDP)
08	Freie Demokratische Partei	(FDP)
09	Die Linke	(Die Linke)
10	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	(Die PARTEI)
11	Christlich-Soziale Bürger in Regensburg	(CSB)
12	Ribisl-Partie e. V.	(Ribisl)
13	Volt Deutschland	(Volt)
14	Zukunft	(Zukunft)

Die Angaben zu den sich bewerbenden Personen der einzelnen Wahlvorschläge werden aus datenschutzrechtlichen Gründen im Internet nicht zur Verfügung gestellt. Sie können nur der **Anlage**, die als Aushang an der Amtstafel sowie im Bürgerbüro Stadtmitte (jeweils Bürger- und Verwaltungszentrum, D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg)

und in den Bürgerbüros Nord (Im Gewerbepark C 34, 93059 Regensburg) und Burgweinting (BUZ, Friedrich-Viehbacher-Allee 3, 93055 Regensburg) veröffentlicht ist, entnommen werden.

Nähtere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der **Wahlbekanntmachung**, die noch

ergeht, zu entnehmen.

Regensburg, 26. Januar 2026

Dr. Boeckh
Stadtwahlleiter

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters
in der Stadt Regensburg am 8. März 2026**

Der Stadtwahlaußschuss hat für die Wahl
der Oberbürgermeisterin / des Oberbürger-
meisters die folgenden Wahlvorschläge zu-
gelassen:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname, evtl. Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)	Jahr der Geburt
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e. V. (CSU)		
02	FREIE WÄHLER Bayern/Freie Wähler Regensburg e. V. (FREIE WÄHLER/FWR)		
04	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)		
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)		
06	BRÜCKE – Ideen verbinden Menschen e. V. (BRÜCKE)		
07	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)		
08	Freie Demokratische Partei (FDP)		
09	Die Linke (Die Linke)		
10	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)		
11	Christlich-Soziale Bürger in Regensburg (CSB)		
12	Ribisl-Partie e. V. (Ribisl)		
13	Volt Deutschland (Volt)		

Nähtere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der **Wahlbekanntmachung**, die noch ergeht, zu entnehmen.

Regensburg, 26. Januar 2026

Dr. Boeckh
Stadtwahlleiter

Hinweis: Die persönlichen Angaben zu den Bewerberinnen und Bewerbern werden aus datenschutzrechtlichen Gründen im Internet nicht zur Verfügung gestellt. Sie können nur in der Druckausgabe des Amtsblattes oder in den Aushängen an der Amtstafel sowie im Bürgerbüro Stadtmitte (jeweils Bürger- und Verwaltungszentrum, D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regens-

burg) und in den Bürgerbüros Nord (Im Gewerbepark C 34, 93059 Regensburg) und Burgweinting (BUZ, Friedrich-Viehbacher-Allee 3, 93055 Regensburg) eingesehen werden.

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164-I, Grundschule im Sportpark Ost mit Teiländerung Bebauungsplan Nr. 164 Sportpark Ost – Ehemalige Prinz-Leopold-Kaserne (Neuer Technischer Bereich)

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 02.02.2026 bis einschließlich 02.03.2026

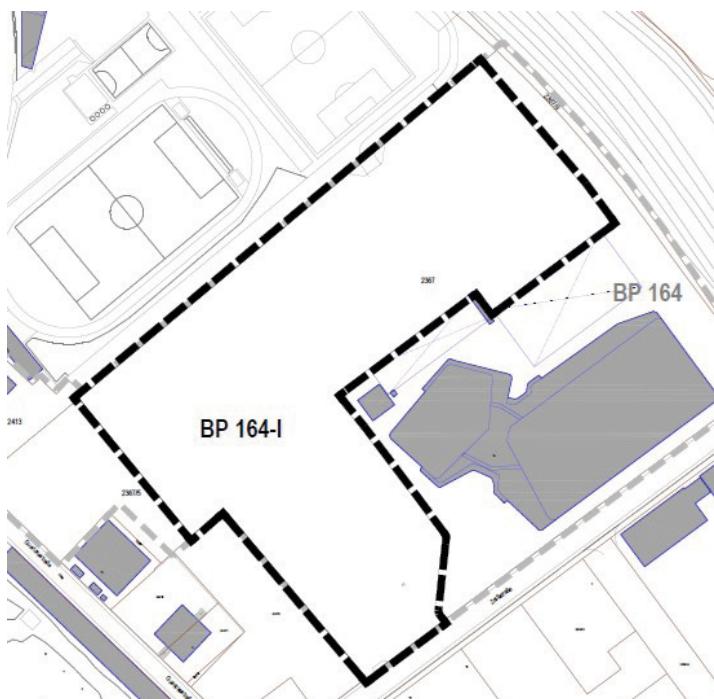
Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen hat am 13.01.2026 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 164-I, Grundschule im Sportpark Ost aufzustellen. Er soll sich im Wesentlichen auf das Gebiet nördlich der Guerickestraße und westlich der Zeißstraße erstrecken; der räumliche Geltungsbereich ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans Nr. 164-I, Grundschule im Sportpark Ost soll die städtebauliche Entwicklung eines Grundschulstandortes samt Hort und Sporthalle mit Zuschauerkapazität sein.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden **vom 02.02.2026 bis einschließlich 02.03.2026** bei der Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer Nr. 2.27, von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr zur Einsicht bereitgehalten.

Bitte beachten Sie, dass sich dieser Raum im Bürger- und Verwaltungszentrum, D.-Martin-Luther-Str. 3 (Treppenhaus E) befindet.

Während dieser Frist steht das Stadtplanungsamt für Auskünfte und Einzelrörterungen zum Bebauungsplan zur Verfügung. Termine außerhalb der oben genannten Öffnungszeiten können in besonderen Fällen unter der Telefonnummer 507-2615 vereinbart werden.



Außerdem sind die oben genannten Unterlagen im Internet unter www.regensburg.de/beteiligung-bebauungsplan-flaechennutzungsplan in der Zeit vom **02.02.2026 bis einschließlich 02.03.2026** einsehbar.

Während dieser Frist können Äußerungen abgegeben werden. Die Äußerungen fließen in das weitere Bauleitplanverfahren ein und werden dem Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen vorgelegt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit

§ 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regensburg, 26.01.2026

STADT REGENSBURG

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Einziehung von Verkehrsflächen

In seiner Sitzung vom 17.09.2024 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr

und Wohnungsfragen u. a. beschlossen, die u. g. Verkehrsfläche einzuziehen und

dazu das Einziehungsverfahren einzuleiten.

Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
Lohfeldweg (nicht ausgebauter ÖFW)	Lohfeldweg	0,857 km vom Anfangspunkt	0,857
Lohfeldweg (nicht ausgebauter ÖFW)	Äußere Wiener Straße	0,100 km vom Anfangspunkt	0,100
ÖFW nicht ausgebaut auf FINr. 1124/2 Gem. Burgweiting	Junkersstraße (Ortsstraße)	Junkerstraße (Ortsstraße Wendehammer)	0,210
ÖFW nicht ausgebaut	Roter-Brach-Weg	0,192 km westlich vom Anfangspunkt	0,192

Die Absicht der Einziehung wurde im Amtsblatt der Stadt Regensburg am 16.12.2024 (Nr. 51) ortüblich bekanntgemacht. Während der 3-monatigen Einwendungsfrist wurden keine Einwände gegen die Einziehungsabsicht vorgebracht. Die Voraussetzungen sind nun erfüllt.

Die o. g. Verkehrsflächen werden hiermit eingezogen.

Die Einziehung wird mit der Sperrung der Verkehrsflächen wirksam. Mit der straßenrechtlichen Einziehung verliert eine Straße bzw. Straßenteilfläche ihren bisherigen öffentlichen Charakter auf Dauer und kann daher wieder uneingeschränkt anderweitig genutzt werden. Ein öffentlich-rechtlicher Benutzungsanspruch besteht nicht mehr.

Die Verfügung und ihre Begründung kann beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zi. 2.043, 93047 Regensburg eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 – 11.30 Uhr
Donnerstag 14.30 – 17.30 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). • Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, den 26.01.2026

STADT REGENSBURG
– Tiefbauamt –

Im Auftrag

Köstlinger
Ltd. Baudirektor

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von

Widmung, Auf- u. Umstufung, Einleitung des Einziehungsverfahrens für Verkehrsflächen

In seiner Sitzung vom 16.12.2025 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen beschlossen, die u. g. Verkehrsflächen zu widmen, auf- bzw. umzustufen sowie die Einleitung eines Einziehungsverfahrens.

Widmung von Verkehrsflächen zu Gemeindeverbindungsstraßen (GVS)

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Straßen bzw. Straßenteilflächen verbinden den nachbarlichen Verkehr innerhalb der Gemeinde oder der Gemeindeteile untereinander. Die Verkehrs-

flächen erfüllen die Klassifizierungsmerkmale einer Gemeindeverbindungsstraße.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung sind die Straßen bzw. Straßenteilflächen zu Gemeindeverbindungsstraßen gem. Art. 46 Nr. 1 BayStrWG zu widmen.

Die Stadt Regensburg ist Eigentümerin der Straßengrundstücke oder verfügt über das dingliche Recht über das der Straße dienende Grundstück verfügen zu können. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt. Mit der Widmung zur Gemeindeverbin-

dungsstraße erhalten die genannten Verkehrsflächen ihren öffentlichen Charakter und stehen der Allgemeinheit unwiderruflich zur Benutzung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter dieser Straßen wieder aufgehoben werden.

Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen trägt die Stadt Regensburg gemäß Art. 47 Abs. 1 BayStrWG.

Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
Leibnizstraße (Verlängerung)	Leibnizstraße (Einmündung Eisackerstraße)	Kreuzhofstraße	0,707
Kreuzhofstraße (Kreisverkehr Verbreiterung)	Sulzfeldstraße	Straubinger Straße	0,122

Widmung von Verkehrsflächen zu Ortsstraßen

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Straßen bzw. Straßenteilflächen stehen im Rahmen der innerstädtischen Verkehrserschließung allen Verkehrsarten zur Benutzung offen. Die Verkehrsflächen erfüllen die Klassifizierungsmerkmale einer Ortsstraße.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung sind die Straßen bzw. Straßenteilflä-

chen zu Ortsstraßen nach Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu widmen.

Die Stadt Regensburg ist Eigentümerin der Straßengrundstücke oder verfügt über das dingliche Recht über das der Straße dienende Grundstück verfügen zu können. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt. Mit der Widmung zur Ortsstraße erhalten die genannten Verkehrsflächen ihren öffentlichen Charakter und stehen der All-

gemeinheit unwiderruflich zur Benutzung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter dieser Straßen wieder aufgehoben werden.

Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen trägt die Stadt Regensburg gemäß Art. 47 Abs. 1 BayStrWG.

Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
Emmy-Noether-Straße	Burgweintinger Straße	0,180 km nördlich vom Anfangspunkt	0,180
Lieblstraße (Stichstraße)	Schopperplatz	Lieblstraße	0,092
Caroline-Herschel-Straße (Teilstück) *)	Rathenaustraße	Marie-Curie-Straße	0,266
Marie-Curie-Straße *)	Leibnizstraße	Caroline-Herschel-Straße	0,475
Feuerbachweg (Verlängerung)	Feuerbachweg (Ende bisherige Widmung)	0,045 km südöstlich vom Anfangspunkt	0,045

*) Gehwegabschnitt teilweise noch nicht hergestellt und folglich nicht im derzeitigen Widmungsumfang enthalten

Widmung von Verkehrsflächen zu beschränkt-öffentlichen Wegen

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Straße bzw. Straßenteilfläche dient dem öffentlichen Fußgänger- und Radverkehr. Entsprechend seiner Verkehrsbedeutung für den öffentlichen Verkehr, ist diese Fläche zum beschränkt-öffentlichen Weg gem. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu widmen, um dem dort stattfindenden öffent-

lichen Verkehr eine gesicherte Rechtsgrundlage zu verschaffen.

Mit der Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg erhält die genannte Verkehrsfläche ihren öffentlichen Charakter und steht der Allgemeinheit unwiderruflich zur Benutzung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter dieses Weges

wieder aufgehoben werden.

Die Stadt Regensburg ist Eigentümerin des Straßengrundstücks. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt.

Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführte Verkehrsfläche trägt die Stadt Regensburg gemäß Art. 54a Abs. 1 BayStrWG.

Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
Verbindungsweg von der Sandgasse zur Pilsen-Allee (Erweiterung um Teilstück Baltenstraße)	Baltenstraße	0,012 km nördlich vom Anfangspunkt	0,012

Auf- und Umstufung von öffentlichen Verkehrsflächen

Bei denen in der nachfolgenden Tabel-

le aufgeführten Straßen bzw. Straßenteilflächen hat sich die Verkehrsbedeutung geändert. Die Aufstufung soll zum

01.06.2026 wirksam werden.

Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
Der Oberbarbing-Hartinger Weg (Teilstück des nicht ausgebauter ÖFW) Künftiger Straßenname „Kreuzhofstraße“ Aufstufung zur Gemeindeverbindungsstraße	Straubinger Straße (ST 2660)	0,035 südlich der Einmündung der Leibnizstraße	0,399
Weg zwischen der Eisackerstraße und dem Oberbarbing-Hartinger Weg südlich der Autobahn (Teilstücken des nicht ausgebauten ÖFW) Aufstufung zur Gemeindeverbindungsstraße	Leibnizstraße	Leibnizstraße	0,398
Mintrachinger Weg (Teilstücke des nicht ausgebauten ÖFW) Aufstufung zur Gemeindeverbindungsstraße	Leibnizstraße	Leibnizstraße	0,052
Sulzfeldstraße (Teilstücke) Umstufung zur Gemeindeverbindungsstraße	Sulzfeldstraße	Kreuzhofstraße	0,033

Einleitung des Einziehungsverfahrens von öffentlichen Verkehrsflächen

Für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Straßen bzw. Straßenteilflächen wird das förmliche Einziehungsverfahren eingeleitet.

Begründung:zu lfd Nr. 1

Der nicht ausgebauten öffentlichen Feld- u. Waldweg (ÖFW) ist in der Realität nicht mehr vorhanden. Die Erschließung des Waldgrundstücks (FINr. 553 Gem. Oberisling) erfolgt bereits seit vielen Jahren über den vorhandenen Weg westlich des Waldgrundstücks. Der nicht ausgebauten ÖFW hat jede Verkehrsbedeutung verloren.

zu lfd Nr. 2

Im Zuge des Neubaus des 1. BA der Caroline-Herschel-Straße verliert ein Teilstück des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- u. Waldwegs „Weg in die Nachtweide“ seine Verkehrsbedeutung. Die Erschließung der angrenzenden Feldgrundstücke ist über die Caroline-Herschel-Straße sicher gestellt.

Erschließung der angrenzenden Feldgrundstücke ist über die Caroline-Herschel-Straße sichergestellt.

zu lfd Nr. 3

Im Zuge des Neubaus des 1. BA der Caroline-Herschel-Straße verliert der nicht ausgebauten öffentlichen Feld- u. Waldwegs „Der Auweg“ seine Verkehrsbedeutung. Der Weg war bereits vor Baubeginn in der Realität nicht mehr vorhanden. Die

zu lfd Nr. 4

Mit der Erweiterung einer Parkfläche für die Fa. OSRAM wurde ein Teilstück des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- u. Waldwegs „Irler Feld“ überbaut und verliert damit seine Verkehrsbedeutung.

Mit Vorliegen überwiegender Gründe des öffentlichen Wohls oder dem Verlust jeder Verkehrsbedeutung ist eine Straße oder Straßenteilfläche gem. Art. 8 Abs. 1 BayStrWG einzuziehen.

Lfd. Nr.	Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
1	Weg auf FINr. 553/3 Gem. Oberisling	FINr. 539 Gem. Oberisling	0,248 km südlich vom Anfangspunkt	0,248
2	Weg in die Nachtweide	FINr. 1043/11 Gem. Harting	0,110 km südöstlich vom Anfangspunkt	0,110
3	Der Auweg	FINr. 1047 Gem. Harting	ÖFW „Der Heuweg“	0,367
4	Irler Feld	FINr. 833 Gem. Burgweinting	0,137 km südlich vom Anfangspunkt	0,137

Die Absicht der Einziehung wird hiermit im Amtsblatt der Stadt Regensburg mit dem Hinweis auf eine 3-monatige Einwendungsfrist gegen die Einziehungsabsicht ortsüblich bekannt gemacht.

Sollten Einwände bis zum Ende der Einwendungsfrist gegen die Einziehungsabsicht eingehen, werden diese rechtlich gewürdigt und dem Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr- und Wohnungsfragen in seiner nächsten Sitzung zur Entscheidung vorgelegt, sofern die Einwände nicht nach ihrer rechtlichen Würdigung vom Antragsteller zurück genommen werden.

Sollten keine Einwände bis zum Ende der Einwendungsfrist gegen die Einziehungsabsicht eingehen, wird das Einziehungsverfahren fortgesetzt. Die Einziehung wird anschließend örtlich bekanntgemacht. Im Klagefall wird das Einziehungsverfahren unterbrochen. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts, durch die das Einziehungsverfahren nicht abgeschlossen werden kann, wird dem Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr- und Wohnungsfragen in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme und Entscheidung vorgelegt.

Die Einziehung wird mit der Sperrung der Verkehrsflächen wirksam.

Mit der strassenrechtlichen Einziehung verliert eine Straße bzw. Straßenteilfläche ihren bisherigen öffentlichen Charakter auf Dauer und kann daher wieder uneingeschränkt anderweitig genutzt werden. Ein öffentlich-rechtlicher Benutzungsanspruch besteht nicht mehr.

Die Verfügung und ihre Begründung kann beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg, D-Martin-Luther-Str. 1, Zi. 2.043, 93047 Regensburg eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 – 11.30 Uhr
Donnerstag 14.30 – 17.30 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimm-

ten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, den 26.01.2026

STADT REGENSBURG

– Tiefbauamt –

Im Auftrag

Köstlinger
Ltd. Baudirektor

Teileinziehung von Verkehrsflächen

In seiner Sitzung vom 29.04.2025 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen u.a. beschlossen,

für die u. g. Verkehrsflächen das Teileinziehungsverfahren (die nachträgliche Beschränkung der Widmung) im Hinblick auf

die künftige Errichtung einer Fußgängerzone einzuleiten.

Die Absicht der Teileinziehung wurde im Amtsblatt der Stadt Regensburg am 16.06.2025 (Nr. 25) ortüblich bekanntgemacht. Während der 3-monatigen Einwendungsfrist wurden Einwände gegen die Teileinziehungsabsicht vorgebracht. Die Einwände wurden rechtlich gewürdigt und dem Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen zur erneuten Entscheidung vorgelegt. Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen hat in seiner Sitzung vom 13.01.2026 die rechtliche Würdigung der Einwände zur Kenntnis genommen und beschlossen das Teileinziehungsverfahren gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG für die o. g. Verkehrsflächen fortzuführen.

Die o. g. Verkehrsflächen werden hiermit nachträglich für den Verkehr beschränkt. Erlaubt ist künftig der Fußgänger- und Radverkehr, Linienverkehr, Lieferverkehr, die Zufahrt zu privaten Stellplätzen und Behindertenstellplätzen.

Die Verfügung und ihre Begründung kann beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zi. 2.043, 93047 Regensburg eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 – 11.30 Uhr
Donnerstag 14.30 – 17.30 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, den 26.01.2026

STADT REGENSBURG

– Tiefbauamt –

Im Auftrag

Köstlinger
Ltd. Baudirektor

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgenden Auftrag zu vergeben:

Offenes Verfahren nach VOB/A EU

62-2026-025-E Maler- und Lackierarbeiten, Beschichtungen DIN 18363
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 28.01.2026

Nähere Informationen zu oben genannter

Ausschreibung siehe unter

www.vergabe.bayern.de.

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender.

Herausgeber: Stadt Regensburg, Pressestelle, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg

Druck: Hausdruckerei Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Straße 3, 93047 Regensburg

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.